

Deutscher Bohle Kegler Verband e.V.



Disziplinverband Bohle im Deutschen Keglerbund e.V.

Jugendordnung

Stand 16. September 2000

In der geänderten Fassung vom 10-03.2001

Inhaltsverzeichnis

1. Grundsätze

2. Organisation der Bohlejugend

3. Jugendtag

4. Jugendvorstand

5. Vertretung

6. Gültigkeit

7. Inkrafttreten

1. Grundsätze

1.1. Die Jugend Bohle nimmt die Aufgaben der sportlichen Jugendarbeit im Bereich des DBKV wahr. Sie ist Teil der DKB-Jugend.

- 1.2. Der Bohlejugend gehören die Jugendlichen und die von der Jugend gewählten Mitarbeiter der sportlichen Jugendarbeit der Bahnart Bohle an.
- 1.3. Die Bohlejugend ist nach den Bestimmungen der Jugendwohlfahrtsgesetzes und des Bundesjugendplans zur Kooperation mit den
satzungsgemäßen Organen und Ausschüssen des DBKV verpflichtet.
Sie erkennt die von den DKB-Organen beschlossenen Satzungen und Ordnungen an.
- 1.4. Die Bohlejugend sieht ihre Hauptaufgabe darin, Jugendliche auf der Basis des Sports zu mündigen Staatsbürgern zu erziehen. Sie fördert den Breiten- und Spitzensport in der Jugend. Sie bildet geeignete Jugendliche zur Übernahme von Ämtern aus. Sie fördert Mitarbeit und Mitbestimmung der Jugendlichen in der sportlichen Jugendarbeit nach den demokratischen Grundregeln.
- 1.5. Die Bohlejugend führt jugendsportliche Veranstaltungen auf der Ebene des DBKV durch. Sie fördert durch Wettkämpfe mit ausländischen Jugendgruppen die Bereitschaft zur internationalen Verständigung.
- 1.6. Die Bohlejugend ist parteipolitisch neutral. Sie bekennt sich zur
f r e i h e i t l i c h - d e m o k r a t i s c h e n G r u n d o r d n u n g .
- 1.7. Die Bohlejugend führt und verwaltet sich in der sportlichen Jugendarbeit selbstständig und eigenverantwortlich im Rahmen der von den Organen des DBKV erlassenen Ordnung und bereitgestellten finanziellen Mitteln.

2. **Organisation der Bohlejugend**

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben werden in der Jugendordnung Bohle Organe gebildet.
Es sind

- Jugendtag und
- Jugendvorstand

3. **Jugendtag**

- 3.1. Der Jugendtag ist das oberste Organ der Bohlejugend und besteht aus Jugendvorstand , Landesjugendfachwarten oder den Delegierten der angeschlossenen Landesverbände.
- 3.2. Die Aufgaben des Jugendtages sind insbesondere
 - Entgegennahme der Berichte des Jugendvorstands und Aussprache darüber
 - Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche Angelegenheiten der sportlichen Jugendarbeit

Jugendordnung

- Wahl des Jugendvorstandes
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge und
 - Beratung des Haushaltsvoranschlages
- 3.3. Der ordentliche Jugendtag tritt einmal jährlich zusammen. Er wird vom 1. Jugendwart einberufen und geleitet. Die Einladung muss den Mitgliedern des Jugendtages spätestens 6 Wochen vor dem Tagungsbeginn zugestellt werden. Anträge sind schriftlich bis spätestens 4 Wochen vor dem Tagungsbeginn dem Jugendwart zuzusenden. Die Tagesordnung, die Anträge und die Berichte des Jugendvorstandes sind den Mitgliedern bis spätestens 2 Wochen vor dem Tagungsbeginn zuzusenden.
- 3.4. Auf Antrag von mindestens 4 Landesverbänden oder der Gesamtheit des Jugendvorstandes ist ein außerordentlicher Jugendtag einzuberufen.
- 3.5. Jeder Landesverband hat im DBKV-Jugendtag für je angefangenen 1000 jugendliche Mitglieder eine Stimme. Die Mitgliederzahlen richten sich nach der letzten von der Geschäftsstelle des DBKV bekanntgegebenen Mitgliederstärke.
Die Mitglieder des DBKV-Jugendvorstandes haben je eine nicht übertragbare Stimme.
Mitglieder mit Mehrfachfunktionen haben nur ein Stimmrecht.
- 3.6. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stehen bei Wahlen mehrere Kandidaten zur Verfügung, ist der gewählt, der im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit sind Stichwahlen bis zu einer Entscheidung durchzuführen.
- 3.7. Auf Antrag müssen Wahlen und Abstimmungen geheim durchgeführt werden.
Stehen bei Wahlen mehrere Kandidaten zur Verfügung, ist geheim zu wählen.
- 3.8. Bei Bedarf können schriftliche Abstimmungen durchgeführt werden, ohne dass der Jugendtag zusammentreten muss. Über das Ergebnis einer solchen Abstimmung ist der gesamte Jugendtag ausführlich und unverzüglich zu unterrichten.
- 3.9. Abwesende können gewählt werden, wenn die Bereitschaft zur Annahme einer Wahl vorliegt.
- 3.10. Der Jugendtag wählt den Jugendvorstand. Amtszeit und Bestätigung des 1. Jugendwarts durch die Hauptversammlung richten sich nach den Ordnung über die Wahlen der Vorstandsmitglieder. Die Amtszeit des 1. Jugendwartes beginnt und endet mit der Bestätigung, die des restlichen Jugendvorstandes mit der Wahl.

Wird die Wahl des 1. Jugendwartes nicht bestätigt, so führt der 2. Jugendwart eine Neuwahl durch. Das Ergebnis der Neuwahl gilt als bestätigt.

[zurück](#)

4. Jugendvorstand

4.1. Der Jugendvorstand besteht aus

- dem 1. Jugendwart
- dem 2. Jugendwart
- dem Beisitzer
- dem Jugendpressewart

4.2. Zur Erledigung der Aufgaben des Jugendvorstands kann der Jugendtag weitere ständige Mitarbeiter wählen.

4.3. Der Jugendvorstand ist berechtigt, weitere Mitarbeiter für bestimmte zeitlich begrenzte Aufgaben einzusetzen.

4.4. Scheidet ein Mitglied des Jugendvorstandes im Laufe der Amtsperiode aus, so setzt der Jugendvorstand ein Ersatzmitglied kommissarisch ein. Der Jugendtag und der Vorstand des DBKV sind hiervon unverzüglich zu unterrichten.

a. Die Aufgaben des Jugendvorstandes sind

- Ausführung der vom Jugendtag beschlossenen grundsätzlichen Angelegenheiten der sportlichen Jugendarbeit
- Planung und Durchführung von Jugend-Sportveranstaltungen im Rahmen der für die Jugend gültigen Sportordnung
- Aufstellung des Haushaltsanschlages der Bohlejugend
- Nachweis der Ausgaben und Abrechnung mit dem Rechnungsführer des DBKV
- Presseberichterstattung in Zusammenarbeit mit dem Pressewart des DBKV und dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit.

4.6. Die Sitzungen des Jugendvorstands finden mindestens einmal im Jahr auf Veranlassung des 1. Jugendwarts statt.

[zurück](#)

5. **Vertretung**

Die Bohlejugend wird durch den 1. Jugendwart vertreten. Kraft seines Amtes ist der 1. Jugendwart oder sein Vertreter Mitglied des Präsidiums, des erweiterten Sportausschusses und des Finanzausschusses des DBKV.

Der 1. Jugendwart, im Verhinderungsfall der 2. Jugendwart, ist Mitglied in Jugendgremien des DKB. Er vertritt die Interessen der seiner Jugend auf Bundesebene soweit es sich um Angelegenheiten der sportlichen Jugendarbeit und Fragen des Haushalts handelt.

[zurück](#)

6. **Gültigkeit**

Die Jugendordnung hat Gültigkeit für den Bereich der Bohle. Sie kann 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder der DBKV-Versammlung beschlossen bzw. geändert werden.

[zurück](#)

7. **Inkrafttreten**

Die Jugendordnung des DBKV tritt nach Beschlussfassung in der DBKV-Versammlung am 10. März 2001 mit sofortiger Wirkung in Kraft.

[zurück](#)
